

"Verein für Ortsgeschichte Großschwabhausen"

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Verein für Ortsgeschichte Großschwabhausen**“.
Er wird/ist unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister des Amtsgericht Weimar eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Großschwabhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein erforscht und dokumentiert die Geschichte/Heimatkunde des Ortes Großschwabhausen.
2. Der Verein organisiert hierzu Veranstaltungen, Projekte, Begegnungen, leistet Öffentlichkeitsarbeit und hält Kontakt zu Fachwissenschaftlern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig im Sinne der Bestimmung des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und ihre Satzung anerkennen.
2. Über Anträge auf Mitgliedschaft, die schriftlich einzureichen sind, entscheidet der Vorstand. In Zweifelsfällen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung oder Übernahme des Vereins.
2. Der Austritt ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins zuwider handelt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet nach Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, so ist der Vorstand nach wiederholter erfolgloser Mahnung berechtigt, es aus der Mitgliederliste zu streichen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden bzw. auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den in der Mitgliedsversammlung geplanten Vorhaben zur Erforschung und Dokumentation der Ortsgeschichte mitzuwirken. Den Mitgliedern stehen die Veranstaltungen des Vereins offen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu richten.
3. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und nach Möglichkeit die Veranstaltungen und Projekte des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
5. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, genießen jedoch dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Die finanziellen Mittel der Vereinigung

1. Die Finanzmittel setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen zusammen. Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im 1. Quartal zu entrichten. Die Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung gestaffelt nach Einkommen bzw. nach natürlichen und juristischen Personen durch Beschluss in einfacher Mehrheit festgelegt.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für etwaige Überschüsse.
4. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Er ist darüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein für deren Erfüllung nur mit dem Vereinsvermögen haftet.

§ 7 Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
die/der Vorsitzende.

Innerhalb des Vereins können ständige oder zeitweilige Projektgruppen gebildet werden. Von der Gründung und den Arbeitsvorhaben ist sowohl dem Vorstand als auch den Mitgliedern Kenntnis zu geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern.
2. Mindestens einmal jährlich ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die juristischen Personen (s. § 3. 1) entsenden in die Mitgliederversammlung einen bevollmächtigten Vertreter, der bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung eine Stimme hat. Der Vertreter kann im Höchstfall die Vertretung zweier Institutionen wahrnehmen; falls er dazu noch Einzelmitglied ist, kann er also nicht mehr als drei Stimmen abgeben.

4. Alle anderen ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Sie können sich nicht vertreten lassen.
5. Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrem Termin dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Nicht in die Tagesordnung aufgenommene Anträge oder Anträge, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können durch die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Änderung der Mitgliedsbeiträge, die Auflösung des Vereins oder die Neuwahl des Vorstandes zum Gegenstand haben.
7. Die Mitgliederversammlung
 - a. wählt den Vorsitzenden, die weiteren Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer;
 - b. nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) entgegen und befindet über die Entlastung;
 - c. setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest;
 - d. beschließt über Satzungsänderungen und gegebenenfalls über die Auflösung des Vereins.
 - e. beschließt über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
8. Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder wenn die Mehrheit des Vorstandes bzw. mindestens 10 Prozent der Mitglieder (entsprechend § 37 BGB) die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und mindestens 1 weiteren Mitglied (Beisitzer).
2. Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied. Dieses Mitglied ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes zu bestätigen.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden je nach Bedarf mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Er muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn vier Vorstandsmitglieder dies verlangen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Ihm obliegen insbesondere:

 - a. die Erstellung der Jahresrechnung des Vereins;
 - b. die jährliche Erarbeitung des Tätigkeitsberichtes;
 - c. die Beschlussfassung
 - d. die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e. die Entscheidung über Mitgliedsanträge
6. Der Vorsitzende ist gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein nach innen und außen. Vertretungsberechtigt sind ebenso der Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister; hierbei vertreten jeweils zwei gemeinsam.

§ 10 Wahlen und Beschlüsse

1. Alle Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass die Wahl offen durchzuführen ist.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereint.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollanten, der in der Regel der Schriftführer sein soll, zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, so muss eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Zum Beschluss selbst ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn er weniger als drei Mitglieder zählt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Großschwabhausen übergeben mit der Bestimmung zur Nutzung für heimatkundliche Zwecke. Beschlüsse über die weitere Verwendung des Vermögens dürfen dann erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Großschwabhausen, den 01.10.2010

Diana Brückner
(Protokollführer und Versammlungsleiter)

Dr. Gudrun Braune
(2. Versammlungsleiter)

Florian Guddat

Thomas Jauch

Sabrina Schwarz

Wilfried Weise

Gina Lösch

Martina Grau

Elke Brückner

Ronald Noll

Pfarrer Klaus Bergmann

Klaus Schöne

Adrian Wiebicke